

§ 10

Anlässlich der Änderung des Zinssatzes einer Schuldverschreibung auf Grund eines nach diesem Gesetz erlassenen Angebots werden vom Reich, den Ländern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Steuern und Abgaben nicht erhoben. Die Entschädigung (§ 2) unterliegt nicht der Einkommensteuer. Gebühren für die aus diesem Anlaß notwendig werdenden Grundbucheintragungen werden nicht erhoben.

§ 11

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und, soweit es sich um landschaftliche Institute handelt, auch mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen.

Vom 24. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Der Abschnitt V (Förderung der Eheschließungen) des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 326) in

der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Deutschen Reichsangehörigen kann auf Antrag ein Ehestandsdarlehen im Betrag bis zu eintausend Reichsmark gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens kann erst nach Bestellung des standesamtlichen Aufgebots und muß vor Eingehung der Ehe gestellt werden. Die Hingabe des Betrags erfolgt erst nach der Eheschließung. Voraussetzung für die Gewährung des Ehestandsdarlehens ist:

- a) daß die künftige Ehefrau innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags mindestens neun Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat,
- b) daß die künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin, falls sie diese im Zeitpunkt der Stellung des Antrags nicht bereits ausgeübt hat, noch vor der Empfangnahme des Ehestandsdarlehens aufgibt,
- c) daß die künftige Ehefrau sich verpflichtet, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin so lange nicht auszuüben, als der Ehemann nicht als hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung betrachtet wird und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist.

(2) Die Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie gilt nur dann als Arbeitnehmertätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a, wenn infolge der Aufgabe dieser Beschäftigung eine fremde Arbeitskraft für dauernd eingestellt worden ist.

(3) Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens ist bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der künftige Ehemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Gemeinde gibt den Antrag beim Vorliegen aller Voraussetzungen an das zuständige Finanzamt weiter. Dieses entscheidet über den Antrag endgültig.

(4) Das Ehestandsdarlehen wird an den Ehemann gegeben. Im Fall der Gütertrennung wird jedem der Ehegatten die Hälfte des Ehestandsdarlehens gegeben.“

2. § 3 wird durch den folgenden Satz 4 ergänzt:

„Sie sind nicht übertragbar und weder beim Darlehensnehmer noch bei der Verkaufsstelle pfändbar.“

§ 2

Dieser Artikel tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1935 in Kraft.

Artikel II

§ 1

§ 21 Abs. 2 des Abschnitts V (Förderung der Eheschließungen) des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit das Aufkommen an Ehestandshilfe in den Rechnungsjahren 1933 und 1934 je 12 Millionen Reichsmark übersteigt, bildet es ein Sondervermögen des Reichs, das vom Reichsminister der Finanzen verwaltet wird. Vom Januar 1935 ab sind aus dem Anteil des Reichs an der Einkommensteuer monatlich 12,5 Millionen Reichsmark auszuscheiden und dem Sondervermögen zuzuweisen.“

§ 2

§ 1 dieses Artikels tritt mit Wirkung ab 31. März 1934 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließung vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

**Gesetz über die Anwendung
deutschen Rechts bei der Ehescheidung.**

Vom 24. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Für die Klage einer Frau auf Scheidung ihrer Ehe sind die deutschen Gesetze auch dann maßgebend, wenn nur die Frau, nicht aber der Mann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht des Mannes eine Scheidung dieser Ehe dem Bande nach grundsätzlich nicht zuläßt.

(2) Wird die Ehe geschieden, so ist auf Antrag des Mannes auch die Frau für schuldig zu erklären, wenn der Antrag nach deutschem Recht begründet wäre.

Artikel 2

(1) Eine deutsche Staatsangehörige, für deren Scheidungsklage ein inländischer Gerichtsstand nach der Zivilprozessordnung nicht begründet ist, kann die Klage bei dem Landgericht erheben, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Die Anerkennung eines ausländischen Urteils ist nicht deshalb von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig, weil die Scheidungsklage nach Abs. 1 im Inland hätte erhoben werden können.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtsseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.